



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 14

Freitag, 21.06.2024

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 24.06.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und Kreisausschusses am Mittwoch, den 26.06.2024 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Hersbruck (2.OG), Am Schlossplatz 4 a, 91217 Hersbruck

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses, Bauausschusses und Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 01.07.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Einwohnerzahlen: Nürnberger Land am 31. Dezember 2023

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet am Högenbach von Flusskilometer 0,000 bis 7,600 auf dem Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn im Landkreis Nürnberger Land

Nr. 74 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 24.06.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldlust-str. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 22.04.2024

2 Antrag auf Herausnahme einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr.130/0 der Gemarkung Rieden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Schwarzachtal mit Nebentälern" und Hereinnahme von zwei Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 797/0 und 798/0 der Gem. Rasch; Stadt Altdorf bei Nürnberg

3 Tätigkeitsbericht der Öko-Modellregion Nürnberg, Nürnberger Land, Landkreis Roth

4 Bericht über den aktuellen Stand der Planungen einer Radschnellverbindung Nürnberg - Lauf

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 75 **Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und Kreisausschusses am Mittwoch, den 26.06.2024 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Hersbruck (2.OG), Am Schlossplatz 4 a, 91217 Hersbruck**

TAGESORDNUNG:

Öffentliche gemeinsame Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Soziales und Kreisausschuss

1 Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR); Säule 2: Defizitausgleich für Krankenhäuser (Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe) im Krankenhaus Lauf

2 Gesundheitsregion^{plus} - Projekt "Nürnberger Land SCHOCKT!" und „Region der Lebensretter“; Freigabe der im Haushaltsplan 2024 eingestellten Mittel

Öffentliche Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Soziales

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Ausschuss für Gesundheit und Soziales vom 29.01.2024

2 Bericht und künftige Finanzierung der Fachstelle Wohnungslosenhilfe der Caritas Nürnberger Land

3 Sachstandsbericht der Gesundheitsregion^{plus} Nürnberger Land

4 Aktueller Stand Verleih von MobiCards an einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 76 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses, Bauausschusses und Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 01.07.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

Öffentliche gemeinsame Sitzung Kreisausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1 Schulzentrum Hersbruck - Sachstand zur Leistungsphase 2 nach HOAI

Öffentliche Sitzung Kreisausschuss

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Kreisausschuss vom 29.04.2024

2 Information über Stellenwechsel bzw. Besetzungen

3 Errichtung einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung an der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Nürnberger Land

F a n d e r l
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 77 Einwohnerzahlen: Nürnberger Land am 31. Dezember 2023

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die neuesten Einwohnerzahlen für das Nürnberger Land vorgelegt. Auf Basis des Zensus 2011 ergeben sich die folgenden fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2023:

09574000 Landkreis Nürnberg Land Mittelfranken

Gemeinde	Einwohner insgesamt
Alfeld	1 111
Altdorf b.Nürnberg, St	15 746
Burgthann	11 860
Engelthal	1 112
Feucht, M	14 102
Happurg	3 772
Hartenstein	1 468
Henfenfeld	1 771
Hersbruck, St	12 772
Kirchensittenbach	2 068
Lauf a.d.Pegnitz, St	26 413
Leinburg	6 858
Neuhaus a.d.Pegnitz, M	2 819
Neunkirchen a.Sand	4 782
Offenhausen	1 587
Ottensoos	2 000
Pommelsbrunn	5 483
Reichenschwand	2 411
Röthenbach a.d.Pegnitz, St	12 565
Rückersdorf	4 766
Schnaittach, M	8 659
Schwaig b.Nürnberg	9 089
Schwarzenbruck	8 572
Simmelsdorf	3 386
Velden, St	1 808
Vorra	1 719
Winkelhaid	4 242
Kreissumme	172 941

Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert wird. Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Berichtsmonat Mai 2022 werden nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse sukzessive zur Verfügung gestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus2011 basierten Bevölkerungszahlen jedoch weiter bereitgestellt. Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 ist unter anderem für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Artikel 7 (Kopfbeträge) und Artikel 9 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), der Investitionspauschalen nach Artikel 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Artikel 15 BayFAG, der Krankenhaushaushaltsumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Nr. 78 Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet am Högenbach von Flusskilometer 0,000 bis 7,600 auf dem Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn im Landkreis Nürnberger Land

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung 21.06.2024 (ABl. Nr. 14)

Anlagen:

1 Übersichtslageplan (Ü1) M=1: 10.000 vom 10.05.2023

4 Lagepläne (K1, K2, K3, K4) M=1: 2.500 vom 10.05.2023

Das Landratsamt Nürnberg Land erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) In der Gemeinde Pommelsbrunn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen o-der die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Nürnberger Land, Lauf an der Pegnitz und in der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ⁷Der Übersichtslageplan sowie die Detailpläne K1 bis K4 sind im Landratsamt Nürnberger Land und bei der Gemeinde Pommelsbrunn niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀ Linie (Wasserstand bei 100 jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Nürnberger Land. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀ Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

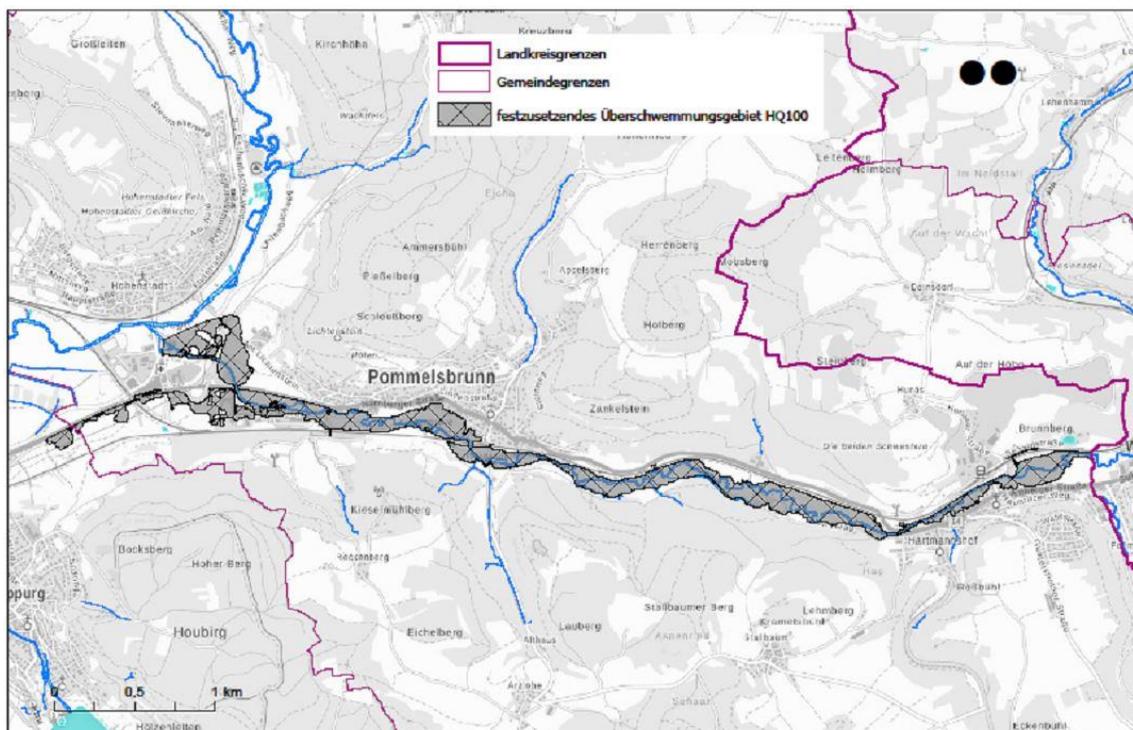
Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 06.06.2024

Kroder
Landrat



Anlage 1 : Übersichtslageplan

Lauf a. d. Pegnitz,
21.06.2024

**LANDRATSAMT
NÜRNBERGER LAND
Kroder, Landrat**